



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach

Herr
Uwe Schenke
Stadtratsmitglied der
DIE LINKE-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
06.06.2017

Beantwortung der Anfrage AF-0343/2017

Sehr geehrter Herr Schenke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1:

Auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Statistik sind Daten zu Pflegebedürftigen in Thüringen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in 2-Jahres-Abständen und Daten zu den Empfängern von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) abrufbar. Die Daten können auch getrennt nach den Gebietskörperschaften eingesehen werden.

Danach ergibt sich folgendes Bild für die Stadt Eisenach:

Stand	Pflegebedürftige SGB XI	Stand	Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
15.12.2011	1.713	31.12.2011	236
31.12.2012	keine Daten	31.12.2012	252
15.12.2013	1.545	31.12.2013	274
31.12.2014	keine Daten	31.12.2014	272
15.12.2015	1.910	31.12.2015	274
31.12.2016			noch keine Daten vorhanden – Auswertung erfolgt noch

Während die Zahl der gesamt Pflegebedürftigen in der Stadt Eisenach gestiegen ist, ist die Zahl derer, welche ergänzend Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII benötigen, seit drei Jahren auf einem fast gleichen Niveau geblieben.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
Gläubiger ID: DE7503300000076704



zu 2:

Auskunft zu den Themen der Pflege, Versorgung und Betreuung wird im Rahmen der Zuständigkeit für die Soziale Pflegeversicherung – SGB XI – durch die Pflegekassen gegeben.

Im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgt im Sozialamt ebenfalls eine Beratung zu möglichen Ansprüchen.

zu 3:

Bis zum 31.12.2015 war die gesetzliche Grundlage zur Errichtung von Pflegestützpunkten § 92 c SGB XI.

Durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) wurde die Errichtung und Schaffung von Pflegestützpunkten neu im § 7c SGB XI geregelt.

Bis zum 31.12.2021 können, gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI, die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch auf Grund landesrechtlicher Vorschriften von den Pflegekassen und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung von Pflegestützpunkten verlangen.

Im Rahmen der Gebietsreform und des Zusammengehens der kreisfreien Stadt Eisenach und des Wartburgkreises wird die neue Gebietskörperschaft auch der zuständige Träger der Sozialhilfe.

Der neue Träger der Sozialhilfe muss dann entsprechende Verhandlungen mit den Pflegekassen und Krankenkassen für den Aufbau von Pflegestützpunkten im neuen Kreisgebiet aufnehmen bzw. entsprechende Planungen für die Schaffung vornehmen.

Bereits während der Geltung des § 92c SGB XI erfolgten Verhandlungen seitens der Stadt Eisenach zur Schaffung eines Pflegestützpunktes. Da die Stadt Eisenach sich an den finanziellen Kosten beteiligen sollte, obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen war, kamen die damaligen Verhandlungen zum Erliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin